

Amtliche Bekanntmachung Nr. 182/2018

**Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsdirektorin
für den
Kreis Herzogtum Lauenburg
- Der Landrat -
Fachdienst Wasserwirtschaft**

„Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie an den Gewässern Schwarze Au und Süsterbek vom 12.07.2018 im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens“

Der Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au- Amelungsbach, Robert-Bosch-Str.21a, 23909 Ratzeburg beantragt gemäß § 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit den §§ 125, 126 des Landeswassergesetz (LWG) vom 11. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2010 (GVBl. S. 365), die wasserrechtliche Genehmigung für die geplanten WRRL-Maßnahmen an der Fließgewässerstrecke der Schwarzen Au und Süsterbek innerhalb von 5 Jahren in mehreren Abschnitten nach Maßgabe der am 30.09.2017 aufgestellten Unterlagen.

Antrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang der beantragten Maßnahmen an der Schwarzen Au und Süsterbek ergeben, liegen in der Zeit

vom 04.10.2018 bis 05.11.2018

im Bauamt des Amtes Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Einwendungen gegen die beantragte wasserrechtliche Genehmigung können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist), spätestens bis zum 04.12.2018 beim Amt Hohe Elbgeest schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. schriftliche Einwendungen in 2-facher Ausfertigung zu erheben sind. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Absenders müssen deutlich lesbar sein,
2. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende neue Anträge auf Erteilung einer Genehmigung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 Landeswassergesetz- LWG),
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden

können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs.6 WHG),

5. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 16 Abs.2 WHG).

Dassendorf, den 20.09.2018

(Siegel)

Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsdirektorin

gez.
Christina Lehmann

Veröffentlichung:

Im Internet veröffentlicht am: 25.09.2018

Hinweis in den Bekanntmachungskästen erfolgt am: 25.09.2018